

Vorlage zur Sitzung am 05.02.2019

Einwand der BV Vohwinkel gegen die öffentl. Bekanntmachung der Stadt Haan v. 23.11.2018 zur Teilein- ziehung des Wibbelrather Weges

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

die Mitglieder der Bezirksvertretung Wuppertal-Vohwinkel (BV Vohwinkel) erheben ernsthafte Einwendungen zu der von Ihnen am 23.11.2018 bekannt gemachten Ankündigung der Sperrung des Wibbelrather Weges. Die beabsichtigte Installierung von Pollern zur Verhinderung der Durchfahrt nach/von Richtung Wibbelrath rechtfertigen Sie mit *überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls*.

Die Mitglieder der BV Vohwinkel sind der Überzeugung, dass gerade Gründe des öffentlichen Wohls bei der Entscheidung für die Teileinziehung des Wibbelrather Weges, die insbesondere Wuppertaler Bürger betreffen wird, nicht genügend Berücksichtigung gefunden haben. Wir sind auch der Meinung, dass der Rat und die Verwaltung der Stadt Haan bei der getroffenen Entscheidung eine unzulängliche Abwägung der aus ihrer Sicht für die Teileinziehung sprechenden Gründe mit den Gründen, die gegen diese Teileinziehung sprechen, vorgenommen hat.

Dem in der Sitzung des SUVA am 06.02.2018 eingebrachten Antrag der GAL-Haan (v. 08.01.2018) ist zu entnehmen, dass neben der im Antrag zuletzt genannten Möglichkeit

- der Sperrung des Wibbelrather Weges durch Poller, dass
- Einführen einer Fahrradstraße mit deutlicher Kennzeichnung ... sowie
- eine Fahrbahnerhöhung der kreuzenden Korkenziehertrasse und Gewährung der Vorfahrt für die Korkenziehertrasse

als vorrangigere mögliche Maßnahmen vorgeschlagen wurde.

In der Beschlussvorlage der Verwaltung der Stadt Haan zur Sitzung des SUVA am 10.04.2018 ist nicht zu erkennen, dass ein Abwägen der 3 Alternativen oder gar eine Darlegung des „Für und Wider“ zur Begründung eines öffentlichen Wohls überhaupt stattgefunden hat. Dem vorliegenden Protokoll der SUVA-Sitzung vom 10.04.2018 können wir nicht entnehmen, dass die von der GAL-Haan vorgeschlagenen Alternativen überhaupt erörtert wurden. Die BV Vohwinkel ist mehr als verwundert, dass hier nur auf eine Sperrung durch Poller abgehoben wurde und die weiteren von der Fraktion der GAL-Haan eingebrachten Vorschläge überhaupt keine Betrachtung erfahren haben. Aus unserer Sicht ist dies insgesamt ein verwaltungsrechtlich fragwürdiges Vorgehen. Die BV Vohwinkel bedauert außer-

ordentlich, dass nicht, wie in dieser Sitzung von der der WLH-Fraktion vorgeschlagen, Gespräche zwischen den Fachverwaltungen der Stadt Haan und der Stadt Wuppertal stattgefunden haben. Wir halten daher das von der Mehrheit des Rates der Stadt Haan getragene Vorgehen für einen mehr als unfreundlichen Akt, der sich in seiner Unverhältnismäßigkeit insbesondere gegen Wuppertaler Bürger richtet.

In der Sitzung des SUVA am 04.10.2018 hatte die Verwaltung der Stadt Wuppertal Gelegenheit dem Rat der Stadt Haan Vorschläge für eine Verkehrsberuhigung zu machen. Dieser Vorschlag beinhaltete insbesondere die im Antrag der GAL-Haan genannte Möglichkeit einer Fahrbahnerhöhung der kreuzenden Korkenziehertrasse und Gewährung der Vorfahrt für die Korkenziehertrasse. Aus Sicht der BV Vohwinkel ein guter, praktikabler, für die Stadt Wuppertal nicht ganz „billiger“, aber der Intension *Verkehrssicherung auf dem Wibbelrahter Weg* angemessener Vorschlag. Wie dem Protokoll dieser Sitzung zu entnehmen ist wurde in der Diskussion über den Vorschlag in erster Linie nur eine Betrachtung der Situation aus Haaner Sicht vorgenommen. Es ist hier nicht zu erkennen, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder gewillt war auch Belange der Wuppertaler Bürger im Quartier Wibbelrath, die ebenfalls einen Anspruch haben am besagten öffentlichen Wohl teilzunehmen, mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Mitglieder der BV Vohwinkel meinen, dass die von Ihnen in der Bekanntmachung vom 23.11.2018 angeführten *überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls* bei dieser Teileinziehung so gut wie keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir befürchten, dass mit einer solchen Vorgehensweise und der darauf basierenden Entscheidung in einem hohen Maß Politikverdrossenheit in der Bevölkerung produziert wird.

Die BV Vohwinkel wird es daher sehr begrüßen, wenn die von Ihnen getroffene Verfügung der Teileinziehung des Wibbelrather Weges im Sinne einer bürgernahen Entscheidung und der Verkehrssicherheit im Rahmen der von allen gewollten gutnachbarschaftlichen Beziehung zwischen den Städten Haan und Wuppertal zurückgezogen wird und baldmöglichst konstruktive Gespräche zur Problemlösung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentliche Bekanntmachung
Ankündigung einer Teileinziehung

Die Stadt Haan beabsichtigt, den Wibbelrather Weg auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal mittels dreier Absperrpfosten zu sperren. Damit ist eine Durchfahrt von und nach Wibbeltrath an dieser Stelle zukünftig nicht mehr möglich. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls machen diese Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. 2

Hiermit wird die Absicht der Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb der nächsten drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Haan, Alleestraße 8, Tiefbauamt, Raum 210, oder jeder anderen Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Haan erhoben werden.

Haan, 23.11.2018

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke